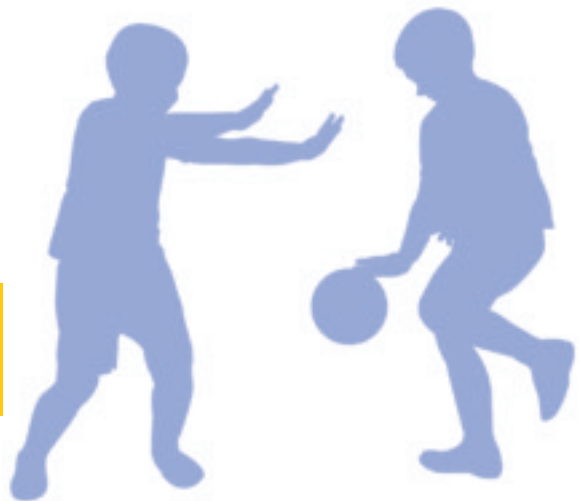




Leitlinie zur Prävention sexualisierter Gewalt



**Liebe Münchnerinnen und Münchner,
liebe Vertreterinnen und Vertreter der Sportvereine
und Institutionen,**



die Sicherheit unserer Kinder und Jugendlichen und insbesondere der Schutz vor sexualisierter Gewalt ist ein wichtiges Anliegen der Landeshauptstadt München. Auch mir liegt dieses Thema sehr am Herzen.

Sinnvolle Fortschritte können nur erreicht werden, wenn das Bewusstsein aller Beteiligten (z. B. der Trainerinnen und Trainer) geschärft wird und praktische Handlungsvorschläge für den Umgang mit neuralgischen Situationen vorhanden sind.

Deshalb hat der Stadtrat am 14. Dezember 2016 beschlossen, die Sportförderrichtlinien an dieses Ziel zu binden und bestimmte Schutzmaßnahmen zur Voraussetzung für eine Förderung erklärt. Neben einer Dokumentationspflicht für die Einsicht in erweiterte Führungszeugnisse und Selbstverpflichtungserklärungen geht es mir auch darum, dass in den Institutionen des Sports auf freiwilliger Basis weitere Maßnahmen ergriffen werden, z. B. durch Qualifizierungsmaßnahmen, Verhaltensrichtlinien oder eine themenbezogene Öffentlichkeitsarbeit.

Ich bin sicher, dass dies auch für Sie ein selbstverständliches Ziel ist, und bitte Sie um Ihre Mitarbeit. Der Sport soll unseren Kindern die Möglichkeit bieten, ihren Bewegungsdrang unbeschwert und sicher ausleben zu können.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!



Beatrix Zurek
Referentin für Bildung und Sport

1. Hintergrundinformationen	4
1.1 Sexualisierte Gewalt	5
1.2 Der Sportverein als „Tatort“	6
1.3 Vorteile der Transparenz	7
2. Fünf-Punkte-Präventionskonzept.....	8
2.1 Feedback- und Beschwerdemanagement.....	8
2.2 Entwicklung von Wissens- und Handlungskompetenz.....	10
2.3 Erarbeitung einer Verhaltensrichtlinie	10
2.4 Überprüfung der Eignung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	12
2.4.1 Selbstverpflichtungserklärung.....	12
2.4.2 Erweitertes Führungszeugnis und Unbedenklichkeits- bescheinigung	13
2.5 Kommunikationsstrategie.....	15
2.5.1 Aufgaben und Ziele	15
2.5.2 Mögliche Instrumente.....	16
3. Interventionsmöglichkeiten.....	17
3.1 Prüfung und Einschätzung von Verdachtsfällen	17
3.2 Information und Beratung bei Fachstellen	20
Impressum.....	21
Literaturverzeichnis	22



1. Hintergrundinformationen

Sport ist eine der beliebtesten Freizeitaktivitäten von Kindern und Jugendlichen. In den Münchner Sportvereinen treiben viele tausend Heranwachsende regelmäßig Sport, der zumeist von ehrenamtlichen Trainerinnen und Trainern bzw. Übungsleiterinnen und Übungsleitern pädagogisch und fachlich angeleitet wird. Nach Familie und Freunden sind diese oftmals die wichtigsten Bezugspersonen für junge Menschen.

Gewalt und sexueller Missbrauch sind ein gesellschaftliches Phänomen, das sich durch viele Lebensbereiche zieht und leider auch vor dem Sport nicht haltmacht.

„Nur gut ein Drittel der Vereine gibt an, sich aktiv gegen sexualisierte Gewalt im Sport einzusetzen“ (Save Sport). Ziel dieses Leit-

fadens ist es, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sport dafür zu sensibilisieren, Anzeichen von sexuellem Missbrauch ernst zu nehmen und für den Verdachtsfall gewappnet zu sein. Die angestrebte Transparenz stellt im Idealfall gleichzeitig eine Sicherheit für Trainerinnen und Trainer sowie Betreuerinnen und Betreuer dar.

Von Täterinnen und Tätern ist bekannt, dass sie meist strategisch vorgehen und sich gerne dort aufhalten, wo sie leicht Kontakt zu Kindern und Jugendlichen aufbauen können. Hier gilt es, die Aufmerksamkeit auch in den Sportvereinen und Institutionen zu schärfen sowie Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt möglichst wirksam zu schützen. „In Vereinen mit



einer klar kommunizierten „Kultur des Hinsehens und der Beteiligung“ ist das Risiko für alle Formen der sexualisierten Gewalt signifikant geringer“ (Save Sport).

1.1 Sexualisierte Gewalt

Etwa jedes vierte bis fünfte Mädchen und jeder neunte bis zwölfte Junge macht mindestens einmal vor dem 18. Lebensjahr eine sexualisierte Gewalterfahrung, die der Gesetzgeber als sexuellen Missbrauch, exhibitionistische Handlung, Missbrauch von Schutzbefohlenen, sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung unter Strafe stellt (in Anlehnung an Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes NRW, 2003, Ratgeber gegen sexuellen Missbrauch). Die Studie „Save Sport“ bestätigt, dass sexualisierte Gewalt im Bereich des organisierten Sports die gleiche Präsenz wie in der restlichen Bevölkerung aufweist. Sexualisierte Gewalt wird sowohl von Erwachsenen als auch durch Kinder und Jugendliche selbst ausgeübt (Save Sport).

Unter sexualisierter Gewalt versteht man verschiedene Formen der Machtausübung, Unterwerfung oder Demütigung mit dem Mittel der Sexualität gegen den Willen des Opfers sowie pädophile Verhaltensweisen (in Anlehnung an Klein & Palzkill). Dies gilt auch, wenn das Opfer wegen seiner körperlichen, geistigen, kognitiven oder sprachlichen Unterlegenheit der sexualisierten Handlung nicht zustimmen kann.

Das Strafgesetzbuch stellt sexuelle Handlungen an Kindern unter 14 Jahren (sowie in bestimmten Fällen an Jugendlichen unter 16 beziehungsweise 18 Jahren) unter Strafe.



Der dreizehnte Abschnitt des Strafgesetzbuches, § 174 bis 184c, definiert sexuelle Handlungen an Kindern und Jugendlichen als Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung.

Sexualisierte Gewalt umfasst jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind oder Jugendlichen vorgenommen wird – und damit eine Verletzung dessen Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung bedeutet. Dazu gehören auch geschlechtsbezogene oder sexualisierende Übergriffe durch Worte, Gesten, Bilder oder Handlungen mit oder ohne direktem Körperkontakt (in Anlehnung an S. Baer). Sexualisierte Gewalt beginnt meist nicht mit einem eindeutigen Vorfall, sie ist ein lang angebahnter Manipulationsprozess.

1. Hintergrundinformationen

Beispielhafte Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt:

- Verbale und gestische Übergriffe, z.B. in Form von distanzlosen, anzüglichen Bemerkungen, Gesten und Blicken
- Grenzverletzung bei Kontrolle der Sportbekleidung
- Übergriffe exhibitionistischer Art, angefangen mit dem Tragen von unpassender, provozierender Sportbekleidung, die unerwünschte Einblicke gewährt
- Scheinbar unabsichtliche körperliche Berührungen/Übergriffe bei der Hilfestellung
- Verletzungen der Intimsphäre durch Eindringen in Umkleiden und Duschen
- Gezielte körperliche Berührungen zur eigenen sexuellen Erregung, d.h. direkte Formen sexualisierter Gewalt bis hin zur Vergewaltigung

1.2 Der Sportverein als „Tatort“

Im Zeitraum von 2011 bis 2015 berichteten 2 % der Sportvereine in Deutschland (220 Vereine) von konkreten Verdachts-/Vorfällen im Bereich der sexualisierten Gewalt. 78 % dieser Vereine berichteten von einem Fall in diesen fünf Jahren, 15 % von zwei und 7 % von mindestens drei Fällen (Save Sport).

Gefahrenpotenzial im Sportverein/in der Institution sowie mögliche Handlungsweisen von Täterinnen und Tätern:

- Im Sport ergeben sich häufig Umkleide- und Duschsituationen, teilweise gibt es in Sportanlagen keine ausreichend geschützten Kabinen für Sportlerinnen und Sportler

- Sport ermöglicht Körperlichkeit und Nähe (z.B. durch Hilfestellungen). Nähe und damit Möglichkeiten zu Grenzüberschreitungen entstehen bspw. auf Autofahrten zum Training oder Wettkampf, die im organisierten Sport häufig vorkommen
- Übernachtungssituationen: Auf der einen Seite sind sie ein bereicherndes Gemeinschaftserlebnis, auf der anderen Seite eine begünstigende Gelegenheit für Übergriffe
- Täterinnen und Täter stammen häufig aus dem sozialen Nahraum, wodurch Kinder und Jugendliche eine enge Bindung zu ihnen haben
- Spezifische Kleidung in bestimmten Sportarten kann eine Sexualisierung der Erscheinung von jungen Menschen befördern
- Kompetenz- und Altersgefälle zwischen Trainerinnen und Trainern bzw. Funktionärinnen und Funktionären sowie Sportlerinnen und Sportlern





→ Unterlegene Kinder und Jugendliche nehmen Fehlverhalten des Überlegenen hin, da sie Angst haben, dass ihre Verdachtsäußerungen nicht geglaubt werden

- Im leistungsorientierten Sport können leicht Machtverhältnisse entstehen
- Abgeschirmte Situationen in der Halle bieten kaum Schutz
- Einzelbesprechungen oder Einzeltrainings stellen für die potenzielle Täterin und den potenziellen Täter eine Gelegenheit dar.

1.3 Vorteile der Transparenz

Ein Konzept zur Prävention vor sexualisierter Gewalt ist primär zum Schutz der Mitglieder im Verein/in der Institution zu sehen. Es sprechen aber noch weitere Gründe für die Enttabuisierung des Themas und den offenen Umgang damit:

- Transparenz als **Qualitätskriterium** für den Verein/für die Institution (Eltern

bringen ihre Kinder bevorzugt in einen Verein, der damit wirbt, sich für den Schutz vor sexualisierter Gewalt einzusetzen, klares Bekenntnis in der Außendarstellung des Vereins)

- Transparenz führt zu **Sicherheit in undurchsichtigen Situationen**
Dies gilt für Betreuerinnen und Betreuer wie auch für Trainerinnen und Trainer im Sport
- Transparenz zur **Absicherung im Ernstfall**

Egal wie intensiv ein Verein/eine Institution Prävention betreibt, kann nie ausgeschlossen werden, dass ein Fall von sexualisierter Gewalt auftritt. Es ist wichtig zu wissen, wie mit einem Verdachts-/Vorfall umgegangen werden soll (siehe Interventionsmöglichkeiten in Kapitel 3). Im Ernstfall ist es hilfreich, nachweisen zu können, dass Präventionsarbeit Bestandteil der Arbeit in Vereinen wie Institutionen ist.

2. Fünf-Punkte-Präventionskonzept



Unter Prävention versteht man alle vorbeugenden Maßnahmen, die einer Entwicklung sexualisierter Gewalt entgegenwirken sollen. Ziel des „Fünf-Punkte-Präventionskonzepts“ ist es, Kinder und Jugendliche so zu stärken, dass sie sich gegen sexualisierte Gewalt wehren bzw. Hilfe in Anspruch nehmen können. Andererseits wird damit eine „Kultur des Hinsehens“ im Verein/in der Institution und ein Abschrecken potenzieller Täterinnen und Täter angestrebt.

Zur Prävention zählen alle Aktivitäten die geeignet sind, sexualisierte Gewalt zu vermeiden. Eine wirksame Prävention besteht darin, dass in den Sportvereinen und Institutionen ein Klima herrscht, in dem die Thematik „sexualisierter Gewalt“ offen angesprochen wird. Kein Präventionskonzept kann die Gefahr der sexualisierten Gewalt in Sportvereinen und Institutionen generell verhindern.

Präventionsmaßnahmen können nie kurzzeitig erfolgen, sondern sollten fest in das Vereinsleben und die tägliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen integriert sein.

Die Landeshauptstadt München empfiehlt allen Vereinen und Institutionen die Verwirklichung des „Fünf-Punkte-Präventionskonzepts“. Nach § 1 Abs. 4 der Sportförderrichtlinien wird bei der Beantragung der Sportbetriebspauschale oder anderer Arten der kommunalen Sportförderung (z.B. Maßnahmen im Trendsport oder in den Bereichen Inklusion und Integration) die Eignung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (siehe Kapitel 2.4) durch den Verein verpflichtend überprüft.

2.1 Feedback- und Beschwerdemanagement

Damit formale Feedback- und Beschwerdemöglichkeiten in der Praxis von den Mitgliedern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Verein/der Institution angenommen werden, ist es Voraussetzung, dass die Betroffenen dem Verfahren vertrauen. Gelungene Kommunikation und Transparenz sowie eine offene Fehlerkultur sind dafür die Basis.

Praktikable und funktionale Beschwerdemöglichkeiten zeichnen sich dadurch aus, dass das Beschwerdesystem verbindlich, leicht erreichbar und niederschwellig ist. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Mitglieder des Vereins/der Institution sowie ggf. deren Eltern werden über die Beschwerdemöglichkeit(en), Erreichbarkeit und Verfahren informiert. Die Form der Umsetzung wird den spezifischen

Gegebenheiten des Vereins/der Institution angepasst. Als Beschwerdemöglichkeiten kommen z.B. infrage:

- Ansprechstellen extern und/oder intern, an die sich sowohl Kinder, Jugendliche und Erwachsene bzw. Eltern als auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Falle vermuteter, beobachteter oder selbst erlebter Übergriffe oder Gewalt-handlungen innerhalb der Organisation wenden können. Die Benennung von mindestens zwei Ansprechpersonen/ Vertrauenspersonen im Verein oder der Institution als erste Anlaufstelle ist im Konzept des Beschwerdemanagements sehr zu empfehlen. Ein Team aus zwei Personen ist im Hinblick auf die Bewältigung von notwendigen Schritten zur Intervention bei Verdachtsmomenten handlungsfähiger. Um den Sportlerinnen und Sportlern einen möglichst niederschweligen Zugang zu ermöglichen, ist es empfehlenswert, über mindestens eine weibliche und eine männliche Vertrauensperson im Verein/in der Institution zu verfügen

- Schriftliche Feedbackmöglichkeiten für Mädchen und Jungen („Briefkasten“)
- Befragungen zur Zufriedenheit der Nutzerinnen und Nutzer – auch ehemalige Teilnehmerinnen und Teilnehmer (zum Beispiel einige Wochen nach einem Trainingslager) und ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Für alle involvierten Personen (betroffene Sportlerinnen und Sportler, für Eltern, Zeugen, Verdächtige usw.) ist es entscheidend zu wissen, wie mit ihren Beobachtungen und Aussagen innerhalb des Vereins/der Institution umgegangen wird.

Das Feedback- und Beschwerdemanagement sollte, angefangen bei der **Äußerung eines Verdachts** (An wen muss ich mich wenden? Wird der Beschuldigte sofort suspendiert? Werden weitere Stellen wie z.B. beratende Fachkräfte, das Jugendamt oder die Polizei eingeschaltet), über eine **Kommunikationsstrategie im Verein/in der Institution** (Wer erfährt wann davon? Wann wird der Vorstand eingeschaltet? Wann erfährt die Öffentlichkeit davon? Werden die Namen der potenziellen Opfer und Täter genannt?) bis hin zur **eventuellen Anzeige** gegen die Verdächtige bzw. den Verdächtigten, alle Abläufe transparent darstellen. Diese Darstellung kann eine Hilfe für Opfer/Zeugen sein, sich anzuvertrauen.

Das kontinuierliche Feedback an die involvierten Personen vonseiten des Vereins/der Institution, welche Schritte zu welchem Zeitpunkt unternommen werden und wie mit geäußerten Beschuldigungen/geäußerten Verdachtsfällen umgegangen wird, ist für das Aufarbeiten des Vorfalls sehr wichtig.



2. Fünf-Punkte-Präventionskonzept

An dieser Stelle sei auf das Kapitel 3 „Interventionsmöglichkeiten“ hingewiesen. Hier können Sie sich informieren, welche Schritte bei einem Vorfall empfohlen werden.

2.2 Entwicklung von Wissens- und Handlungskompetenz

Die Sensibilisierung derjenigen, welche mit Kindern und Jugendlichen im Verein/der Institution arbeiten, steht hier im Vordergrund. Aus- und Fortbildungen vermitteln grundlegendes Wissen über das Thema sexualisierte Gewalt sowie Kompetenzen zur Prävention. Das Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich Sport, empfiehlt zur Wissensvermittlung z.B. folgende Anbieter:

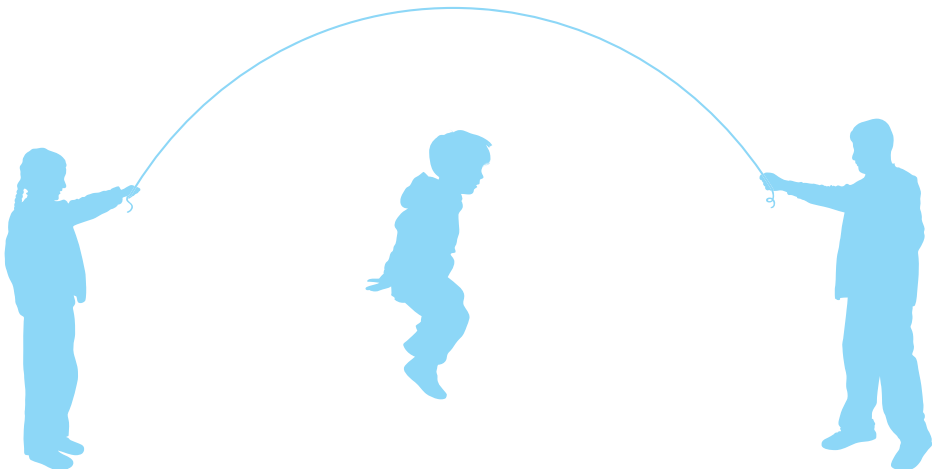
- Bayerische Sportjugend im Bayerischen Landes-Sportverband e.V.
- Münchner Sportjugend im Bayerischen Landes-Sportverband e.V.
- Bayerischer Jugendring K.d.ö.R.

2.3 Erarbeitung einer Verhaltensrichtlinie

Es muss ein sicherer Raum geschaffen werden, in dem die persönlichen Grenzen geachtet werden, eine Auseinandersetzung über Grenzverletzungen möglich ist und jede Form von Gewalt negativ konnotiert ist.

Ein Mittel, der Gefahr vor sexuellen Übergriffen gegenüber Mädchen und Jungen im Sport zu begegnen, ist die Einhaltung einer Verhaltensrichtlinie (siehe Musterbeispiel unter www.sport-muenchen.de). Die Verhaltensrichtlinie soll es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verein/der Institution erleichtern, Grenzen gegenüber Kindern und Jugendlichen zu wahren und eine klare Haltung zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Jugendarbeit zu entwickeln.

Die Landeshauptstadt München empfiehlt, die Zusammenarbeit mit Mitarbeiterinnen



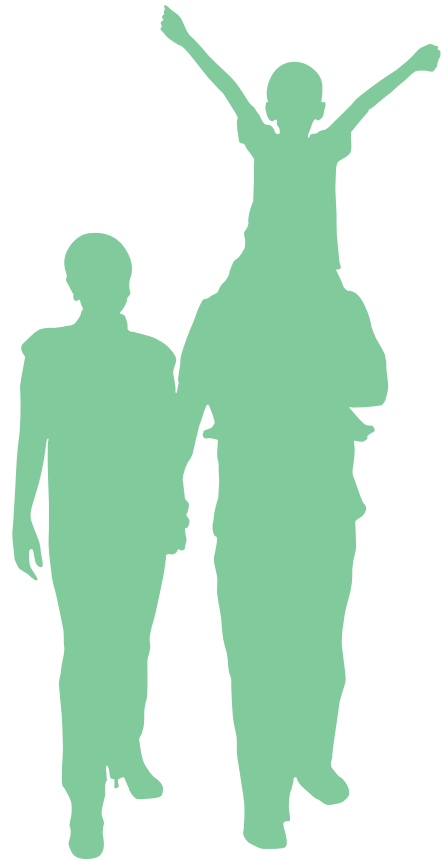
und Mitarbeitern, die diese Verhaltensrichtlinie nicht einhalten wollen, zu beenden.

Die Verantwortlichen in Sportvereinen/in Institutionen haben eine besondere Verpflichtung gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen. Mit einer eigenen Verhaltensrichtlinie zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Sport wird dokumentiert, dass der Verein/die Institution großen Wert auf den Schutz von Mädchen und Jungen vor sexualisierter Gewalt und Diskriminierung legt.

Es gilt aber wieder, dass kein Verein/keine Institution hundertprozentige Sicherheit garantieren, aber sowohl nach innen als auch nach außen dokumentieren kann, dass der Verein/die Institution auf das Wohl der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen achtet.

Die Auseinandersetzung mit den Inhalten der Verhaltensrichtlinie sensibilisiert Trainerinnen und Trainer sowie Betreuerinnen und Betreuer für dieses Thema. Ihre Aufmerksamkeit gegenüber Grenzüberschreitungen durch sexualisierte Gewalt wird in ihrem Wirkungskreis erhöht. Dies soll auch als ein deutliches Warnsignal an potenzielle Täterinnen und Täter dienen.

In diesem Zusammenhang kann eine Risikoanalyse von möglichen Gefährdungsfaktoren und Gelegenheitsstrukturen hilfreich sein. Sie ist ein erster Schritt, um sich mit dem Thema „Sexualisierte Gewalt“ auseinanderzusetzen, und bildet die Grundlage für alle weiteren Präventionsmaßnahmen. Während der Risikoanalyse muss sich der Sportverein bzw. die Institution zunächst



mit seinen/ihren Strukturen auseinanderzusetzen. Ganz im Sinne einer Bestandsaufnahme muss überprüft werden, ob Schwachstellen bestehen, die die Ausübung sexualisierter Gewalt ermöglichen oder sogar begünstigen. Die Risikoanalyse mit anschließender Erarbeitung einer Verhaltensrichtlinie ist somit ein Instrument, um sich über die Gefahrenpotenziale im Verein/in der Institution bewusst zu werden.

2. Fünf-Punkte-Präventionskonzept



2.4 Überprüfung der Eignung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Institutionen und Sportvereine können verschiedene Maßnahmen initiieren, welche den Schutz der Sportlerinnen und Sportler vor sexualisierter Gewalt bewirken (siehe z.B. Fünf-Punkte-Präventionskonzept).

Da das Referat für Bildung und Sport den Schutz von Kindern und Jugendlichen als integralen Bestandteil der kommunalen Sportförderung verankert hat, prüft es folgende Maßnahmen zur Prävention vor sexualisierter Gewalt im Sport:

Selbstverpflichtungserklärung und erweitertes Führungszeugnis

Zur Einhaltung dieser beiden Maßnahmen verpflichtet sich der Verein/die Institution

bei Beantragung der Sportbetriebspauschale oder anderer Arten der kommunalen Sportförderung (z.B. für Maßnahmen im Trendsport oder in den Bereichen Inklusion und Integration) mittels Formblatt. Das Referat für Bildung und Sport behält sich vor, die Umsetzung der Maßnahmen (z.B. Dokumentation der unterschriebenen Selbstverpflichtungserklärungen oder die Dokumentation der Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse) zu überprüfen.

2.4.1 Selbstverpflichtungserklärung

Eine Selbstverpflichtungserklärung ist ein Instrument, um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verein/in der Institution zu sensibilisieren und potenziellen Täterinnen und Tätern zu vermitteln, dass dem Schutz von Kindern und Jugendlichen Beachtung geschenkt wird.

Jeder Verein/Jede Institution wird dazu aufgefordert, eine eigene Selbstverpflichtungserklärung zu erstellen, die auf den Verein/ die Institution und dessen Rahmenbedingungen (siehe auch Inhalte der Verhaltensrichtlinie) zugeschnitten ist.

Unter www.sport-muenchen.de findet sich eine beispielhafte, von der Landeshauptstadt München erarbeitete Selbstverpflichtungserklärung.

Die Landeshauptstadt München verlangt von den Vereinen als Voraussetzung der Sportförderung in § 1 Abs. 4 Ziffer 3 der Sportförderrichtlinien (SpoFöR), dass diese Selbstverpflichtungserklärung von allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterschrieben wird.

Unter www.sport-muenchen.de ist ein beispielhaftes Formular zur Dokumentation der unterschriebenen Selbstverpflichtungserklärungen hinterlegt.

Ausnahmen sind ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die keinen regelmäßigen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben (z.B. nicht regelmäßige Fahrdienste von Eltern oder einmalige Hilfen bei Feierlichkeiten).

Die Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung stellt keine Garantie zur Prävention sexualisierter Gewalt dar, sie stärkt aber im Verein/in der Institution das Bewusstsein und die Sensibilität des Schutzes von Kindern und Jugendlichen.

2.4.2 Erweitertes Führungszeugnis und Unbedenklichkeitsbescheinigung

Das erweiterte Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregister (BZRG) ist ein Auszug aus dem Strafregister und kann von Personen, die in kinder- und jugendnahen Bereichen tätig sind, eingeholt werden. Es enthält Informationen über Straftaten, die für den Kinder- und Jugendschutz relevant sind und bei Straffälligkeiten in diesem Bereich zum Tätigkeitsausschluss führen. Vorlagepflicht beginnt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Die Landeshauptstadt München verlangt von den antragstellenden Sportvereinen zur Förderung sportlicher Maßnahmen in § 1 Abs. 4 Ziffer 3 SpoFöR, dass sich diese „von Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit im Verein auf ihre Geeignetheit für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen besonders geprüft werden müssen, zum Zeitpunkt der erstmaligen Vorlage ein maximal drei Jahre altes erweitertes Führungszeugnis vorlegen lassen, alternativ, dass dieser Personenkreis eine entsprechende Unbedenklichkeitsbescheinigung den Vereinen vorzulegen hat ...“



2. Fünf-Punkte-Präventionskonzept

Um eine möglichst unkomplizierte Umsetzung dieser Forderung zu gewährleisten, wird nicht nur bei der erstmaligen Vorlage, sondern auch bei allen weiteren Vorlagen (alle drei Jahre) des erweiterten Führungszeugnisses bzw. der Unbedenklichkeitsbescheinigung beim Verein oder der Institution ein bis zu drei Jahre altes Führungszeugnis bzw. eine bis zu drei Jahre alte Unbedenklichkeitsbescheinigung anerkannt. Ein beispielhaftes Formular zur Dokumentation der eingesehenen erweiterten Führungszeugnisse/Unbedenklichkeitsbescheinigungen finden Sie unter www.sport-muenchen.de.

Eine **verpflichtende** Einsichtnahme des Vereins/der Institution verlangt die Landeshauptstadt München in folgenden Fällen:

- Für alle Personen, die fest im Verein/in der Institution angestellt sind
- Für alle Helferinnen und Helfer bei jedweder Form der Übernachtung, z.B. bei Trainingslagern, Ferienfreizeiten oder mehrtägigen Wettkämpfen (→ In begründeten Ausnahmefällen, wie z. B. kurzfristige Qualifikation für einen Wettkampf oder kurzfristiger Ersatz von Erkrankten, ist das Nachreichen des erweiterten Führungszeugnisses mit einer Frist von vier Monaten nach Ende der Maßnahme möglich)
- Für alle lizenzierten Trainerinnen und Trainer sowie alle lizenzierten Übungsleiterinnen und Übungsleiter

In allen übrigen Fällen **empfiehlt** die Landeshauptstadt München die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis, wenn bei einer Tätigkeit der ehrenamtlichen Helferin bzw. des Helfers wegen der Art, der



Intensität oder der Dauer der Aufgabenwahrnehmung ein mögliches Gefährdungspotenzial besteht (siehe auch 1.2 Der Sportverein als „Tatort“). An dieser Stelle wird noch einmal auf die Relevanz einer Risikoanalyse (siehe 2.3 Erarbeitung einer Verhaltensrichtlinie) hingewiesen, die dem Verein/der Institution Aufschluss darüber geben kann, bei welchem Personenkreis das erweiterte Führungszeugnis zusätzlich verlangt werden sollte.

Beispiele:

Art	Besonderes Hierarchie- oder Machtverhältnis zwischen Kindern/Jugendlichen und Trainerin bzw. Trainer.
Intensität	Trainerin bzw. Trainer ist alleine mit den Kindern und Jugendlichen in einer nicht einsehbaren Räumlichkeit.
Dauer	Helferin bzw. Helfer fährt regelmäßig dasselbe Kind zum Training.

2. Fünf-Punkte-Präventionskonzept

2.5 Kommunikationsstrategie

Empfehlungen und Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen im Sport können ihre Wirksamkeit nur entfalten, wenn die Botschaft ankommt! Dies bedingt einen Prozess der regelmäßigen und umfassenden Kommunikation, um zunächst das Bewusstsein aller Beteiligten zu stärken und damit ihre Haltung und Einstellung zu schärfen.

2.5.1 Aufgaben und Ziele

Maßnahmen und Optionen der Kommunikation sollten alle Personen einbinden, die im Sinne des Schutzes Wirkung entfalten können. Dazu gehören:

- Die Kinder und Jugendlichen selbst
- Das Führungspersonal des Vereins/der Institution (Vorstand, Geschäftsführung, Abteilungsleitungen)

- Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit zentralen Aufgaben (Administration, Anlagenpersonal u.ä.)
- Eltern
- Trainerinnen und Trainer
- Regelmäßige Auftragnehmer (z.B. Reinigungsfirma, Handwerker u.ä.)

Bei jeder Adressatengruppe können unterschiedliche Maßnahmen der Information sinnvoll sein. Es bietet sich an, dies **in einem Konzept zusammenzufassen**, das eine eigene Darstellung der Kommunikationswege enthält.

Derartige Konzepte erleichtern nicht nur die regelmäßige Erinnerung an die Ziele und Schritte, sondern wirken auch vertrauensbildend bei den Kindern und Jugendlichen, Eltern und nicht zuletzt bei Fördermittelgebern.

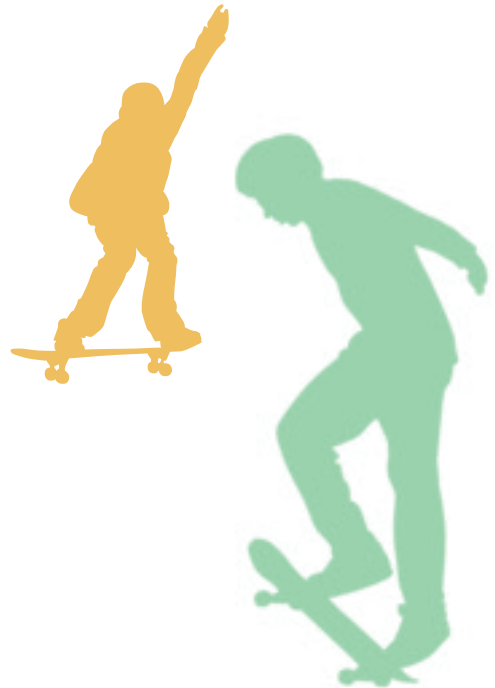


Die Kommunikationswege sind sehr vielfältig und hängen vielfach von der Größe einer Einrichtung und von den vorhandenen Möglichkeiten und Gegebenheiten ab. Es kann deshalb nur dringend empfohlen werden, die Koordination (und ggf. Entwicklung) der Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen bei einer Person möglichst zentral zu verankern (**Beauftragte/r**), dies umfassend zu kommunizieren und als vom Vorstand ausdrücklich initiiertes wichtiges Anliegen des Verein/der Institution herauszustellen.

Nachfolgend werden beispielhafte Instrumente einer Kommunikationsstrategie für ein Präventionskonzept dargestellt. Wichtig ist dabei, dass Wirkung nur durch Regelmäßigkeit und möglichst flächendeckende und ganzheitliche Vermittlung des Themas erzeugt wird. Dafür wird es notwendig sein, auf einen Mix der möglichen Maßnahmen zurückzugreifen.

2.5.2 Mögliche Instrumente

- Verankerung an zentraler Stelle, z.B. in Satzung, Vereins- und Jugendordnung oder durch die Entwicklung bzw. Fortschreibung eines Leitbildes
- Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen zur Schaffung höherer Akzeptanz und stärkerer Verbreitung der Information
- Persönliche Vermittlung (z.B. im Vorstand oder in Versammlungen)
- Fortbildungen/gezielte Wissensvermittlung (z.B. Schulung für Trainerinnen und Trainer zur Umsetzung der Verhaltensrichtlinien)
- Printprodukte und -medien (z.B. Vereinszeitschriften, -broschüren, -flyer)
- Elektronische Medien/IT (z.B. Veröffentlichung auf der Homepage, in sozialen Medien und im Vereinsnewsletter)
- Örtliche Veröffentlichung (z.B. Aushänge, Beschilderungen, die an bestimmte Verhaltensregeln erinnern oder „Plakatkampagnen“ mit klaren Botschaften)
- Unterzeichnung von Selbstverpflichtungserklärungen und Einsicht in Führungszeugnisse (Wahrnehmung des Themas und Schärfung der Aufmerksamkeit geschieht unausweichlich und in gewissen Abständen).



3. Interventionsmöglichkeiten

Unter Intervention werden alle einschreitenden Maßnahmen verstanden, die bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung unternommen werden und dazu dienen, entsprechende Gefahrensituationen oder sexuelle Übergriffe auf Kinder und Jugendliche zu beenden. Dazu zählen auch alle Handlungsschritte, die zur Einschätzung und Bewertung von Indizien, Anhaltspunkten, Beobachtungen, Vermutungen und Verdachtsäußerungen in die Wege geleitet werden.

3.1 Prüfung und Einschätzung von Verdachtsfällen

Ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sport sind in der Regel keine ausgebildeten Experten darin, Kindeswohlgefährdungen wahrzunehmen, zu erkennen und Anzeichen sexueller Übergriffe zu deuten. Werden Vorfälle sexualisierter Gewalt in Vereinen wie Institutionen wahrgenommen, geraten diejenigen, die diese Vorfälle beobachten

oder davon erfahren, oftmals in eine schwierige Situation. Zum einen wollen sie das Opfer schützen, zum anderen möchten sie den Täter oder die Täterin nicht leichtfertig anprangern. Einer Beschwerde nachzugehen kann unter Umständen bedeuten, ein anerkanntes Mitglied des Vereins oder der Institution mit einem schwerwiegenden Vorwurf zu konfrontieren, der ein Ermittlungsverfahren, einen Ausschluss oder eine Anklage nach sich ziehen kann.

Prinzipiell sollte jeder Verein bzw. jede Institution gut



auf den Verdachtsfall vorbereitet sein und bereits im Vorfeld das konkrete Vorgehen geregelt haben. Die Verantwortlichen sollten sich ihrer Garantenpflicht in Bezug auf Vorfälle innerhalb des Vereins/der Institution bewusst sein und diese wahrnehmen.

Dies bedeutet: Wird ein Fall bekannt, besteht immer eine **Handlungspflicht!** Das Wohl des Kindes/des Jugendlichen sollte dabei immer an oberster Stelle stehen.

Allerdings besteht keine Anzeigepflicht gegenüber den Strafverfolgungsbehörden. Bei jedem Verdacht muss auch die strafrechtliche Unschuldsvermutung eines Verdächtigen Anwendung finden. Diese Unschuldsvermutung gilt bis zu einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung.

Das Gebot heißt „an erster Stelle **Diskretion**“ unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte von Opfern und Tätern bei Vermutungen und im Verdachtsfall, sowie die **Involvierung von Fachberatungsstellen**, die den Aufklärungsprozess **professionell unterstützen**.

Beauftragte als Ansprechpersonen

Für die Opfer, aber auch für diejenigen, die sexualisierte Gewalt beobachten oder davon Kenntnis erlangen, muss klar benannt sein, an wen sie sich ggf. wenden können, um über ihre Erlebnisse, Erfahrungen oder Hinweise zu sprechen. Aus diesem Grund ist es dringend notwendig, Beauftragte festzulegen (siehe Kapitel 2.1), sie entsprechend bekannt zu geben und diese zu qualifizieren.



Entgegennahme von Verdachtsäußerungen

Im Grundsatz gilt: Ruhe bewahren und nicht überstürzt, sondern besonnen handeln. Ein überhasteter und unvorbereiteter Eingriff hat in den meisten Fällen zur Folge, dass der Täter oder die Täterin den Druck auf das Opfer erhöhen, andere Opfer nicht gefunden werden können und die betroffenen Personen selbst über die Erlebnisse schweigen.

Beobachtungsprotokoll

Eine umfassende Dokumentation aller Beobachtungen, Aussagen, Eindrücke und Gespräche ist unerlässlich, um betroffenen Kindern und Jugendlichen zu helfen.

3. Interventionsmöglichkeiten

Gleichzeitig ist sie ein wichtiger Baustein zur Absicherung des Beobachters und vor allem notwendig, um in nachfolgenden Gesprächen die Informationen klar vorlegen und dokumentieren zu können. Sie dienen als Hilfestellung zur Sortierung der Gedanken, Gefühle und Beobachtungen und zur Klärung der Entscheidung darüber, wie im Interesse der Betroffenen weiter vorzugehen ist. Dokumentiert werden die Wahrnehmungen, Beobachtungen und wörtlichen Aussagen des potenziellen Opfers und des potenziellen Täters.

Die Aufzeichnungen sind eine wichtige Grundlage für alle weiteren Schritte, unabhängig davon, ob die Vermutung sexualisierter Gewalt erhärtet oder entkräftet wird.

Inhalte eines Beobachtungs- oder Gesprächsprotokolls:

- Das Protokoll sollte ausschließlich tatsächlich beobachtete Verhaltensweisen bzw. Aussagen der berichtenden Person enthalten
- Es sollten keine Mutmaßungen, Schlussfolgerungen oder Interpretationen niedergeschrieben werden
- Zitate von berichtenden Personen sollten als solche gekennzeichnet werden

Unterstützung von außen (externe Fachberatungsstelle)

Es ist unbedingt zu empfehlen, sich beim Verdacht oder im konkreten Fall von sexualisierter Gewalt Hilfe bei Beratungs- bzw. Fachstellen zu suchen. Deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind für solche Fälle

ausgebildet und helfen, Anzeichen vertraulich zu behandeln, sie richtig einzuschätzen und ggf. weitere Schritte einzuleiten.

Bei der Kontaktaufnahme mit der Polizei sollte bedacht werden, dass damit in der Regel ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird. Dies sollte in Absprache mit dem Opfer stattfinden.

Kommunikation im Verdachtsfall

Je nach internen Absprachemodalitäten informieren die benannten Ansprechpersonen den Vereinsvorstand bzw. die Vorsitzenden einer Institution.

Es ist empfehlenswert, die zentralen Gremien des Vereins bzw. der Institution zu informieren. Mit Verweis auf das laufende Verfahren ist jedoch die Anonymität der Beteiligten zu wahren.

Die Information der Öffentlichkeit kann sinnvoll sein, um das Vertrauen in die Arbeit des Vereins/der Institution wieder herzustellen. Die Darstellung, wie interveniert wurde bzw. der Präventionsbemühungen gegen sexualisierte Gewalt können hilfreich sein. Unter der Beachtung, dass jede bzw. jeder Verdächtige Persönlichkeitsrechte hat, deren Verletzung Schadensersatzansprüche auslösen können, sollte im Falle einer Pressemitteilung keine namentliche Nennung erfolgen. Zudem sollen auch keine Angaben veröffentlicht werden, die zur Identifikation eines Opfers oder einer Verdächtigten bzw. eines Verdächtigten führen könnten.



3.2 Information und Beratung bei Fachstellen

Weitere Informationen und Beratungen zum Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ sowie Empfehlungen zum Umgang mit konkreten Verdachtsfällen kann man bei folgenden Spezialberatungsstellen in München erhalten:

AMYNA e.V.

Verein zur Prävention sexuellen Missbrauchs und sexueller Gewalt
<https://amyna.de/wp/>

Bayerische Sportjugend

Prävention sexualisierte Gewalt in der sportlichen Jugendarbeit
<https://www.bsj.org/?id=46>

Frauennotruf

Beratungs- und Fachzentrum bei sexualisierter Gewalt
<http://www.frauennotrufmuenchen.de/>

IMMA e.V.

Beratungsstelle für Mädchen und junge Frauen
<http://www.imma.de/>

KIBS

Kontakt-, Informations- und Beratungsstelle für männliche Opfer
<http://www.kibs.de/zuhause>

Kinderschutzzentrum

Spezialisierte Beratungsstelle, die sich an Kinder, Jugendliche, deren Eltern und Bezugspersonen wendet
<http://www.kinderschutzbund-muenchen.de/kinder/kinderschutzzentrum.html>

Münchner Sportjugend

Strukturelle Prävention sexueller Gewalt in der Jugendarbeit
http://www.msj.de/index.php?id=praevention_sexueller_gewalt

Sozialbürgerhäuser München

Beratung und Hilfe der Bezirkssozialarbeit im jeweiligen Sozialbürgerhaus
<https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Jugendamt/Kinderschutz.html>

Wildwasser München e.V.

Fachstelle für Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt gegen Frauen und Mädchen
<http://www.wildwasser-muenchen.de/>



Herausgeberin

Landeshauptstadt München
Referat für Bildung und Sport
Presse und Kommunikation
Bayerstraße 28, 80335 München

Redaktion

Sportamt
Bayerstraße 28, 80335 München

Layout/PrePress:

Brandl und Team, München

Produktion:

Ortmaier Druck, Frontenhausen
Gedruckt auf Lumi Silk, Bilderdruck matt
gestrichen (bei der Produktion wurden
sowohl Materialien aus FSC-zertifizierten
Wäldern und/oder Recyclingmaterial als
auch Material aus kontrollierten Quellen
verwendet)

Bildnachweis:

123rf, iStockphoto, depositphotos,
Dreamstime

Stand:

August 2017
Irrtum und Änderungen vorbehalten

Bear, S, Sexuelle Belästigung, in R. Kroll (Hrsg). Lexikon Gender Studies – Geschlechterforschung, (S.359–360), Stuttgart, Metzler, 2002.

Klein, M. & Palzkill, B. (1998). Gewalt gegen Mädchen und Frauen im Sport (Pilotstudie im Auftrag des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen, Reihe „Dokumente und Berichte“ 46), Düsseldorf: Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen.

Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes NRW, Ratgeber gegen sexuellen Missbrauch, Vorbeugen – erkennen – handeln, Köln, Orthen Druck, 2003.

Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes NRW und Landessportbund Nordrhein-Westfalen, Schweigen schützt die Falschen. Handlungsleitfaden für Vereine, Versorgen – erkennen – handeln, 2013

Deutsche Sporthochschule Köln, Hrsg. Dr. Bettina Rulofs, „Save Sport“, Schutz von Kindern und Jugendlichen im organisierten Sport in Deutschland: Erste Ergebnisse des Forschungsprojektes zur Analyse von Häufigkeiten, Formen, Präventions- und Interventionsmaßnahmen bei sexualisierter Gewalt, 2016.



